

Elisabeth Köstinger  
Bundesministerin für  
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0016-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2773/J-NR/2019

Wien, 29. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen haben am 31.01.2019 unter der Nr. **2773/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "nationales Luftreinhalteprogramm" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- Werden Sie im ersten nationalen Luftreinhalteprogramm einen linearen Reduktionspfad angeben?
- Wie begründen Sie eine nicht lineare Reduktion, falls Sie abweichend von § 4 Abs 2 EG-L 2018 von 2020 bis 2029 eine solche Variante wählen? (Bitte um ausführliche Begründung unter Einbeziehung der in § 4 Abs 3 Z 1-3 EG-L 2018 angeführten Voraussetzungen).

Die NEC-Richtlinie legt neue nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen fest, die ab 2020 und 2030 für die fünf wichtigsten Luftschadstoffe – Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH<sub>3</sub>) und Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>) – gelten. Die Mitgliedstaaten müssen ihre jährlichen Emissionen dieser fünf Schadstoffe begrenzen, um ihren ab 2020 und 2030 geltenden Emissionsreduktionsverpflichtungen nachzukommen.

Die individuellen Emissionsreduktionsverpflichtungen für die einzelnen Mitgliedstaaten, die ab dem Jahr 2020 bzw. 2030 einzuhalten sind, sind als Prozentsatz gegenüber den Emissionen des Basisjahrs 2005 festgelegt.

Weiters ist für jeden Luftschadstoff ein indikatives Zwischenziel für das Jahr 2025 einzuhalten, das sich standardmäßig anhand eines linearen Reduktionspfads ergibt, der zwischen den Verpflichtungen für 2020 und 2030 gezogen wird. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein nichtlinearer Reduktionspfad gewählt werden.

Aufgrund neuer Aktivitätsdaten im Sektor Landwirtschaft (Zunahme der Laufstallhaltung zur Tierwohlsteigerung auf gesetzlicher Grundlage und der Zunahme von Flüssigmistsystemen laut Studie TIHALO II; Pöllinger 2018) und der darauf Bezug nehmenden Rückrechnung der Emissionsmengen bis zum letzten Basisjahr 2005 ist eine Überschreitung des Emissionszieles 2020 für Ammoniak (NH<sub>3</sub>) nicht ausgeschlossen. Daraus würde sich eine Abweichung vom linearen Zielpfad im Sinne des § 4 Abs. 3 Z 1-3 Emissionsgesetz-Luft 2018 ergeben, um jedenfalls das Ziel 2030 weiterhin im Fokus zu behalten. Hinsichtlich aller anderen Luftschadstoffe ist kein Abweichen vom linearen Zielpfad im Sinne des Gesetzes zu erwarten.

### **Zur Frage 3:**

- Welche Werte werden Sie für jeden anzuführenden Luftschadstoff an die Europäische Kommission melden? Bitte um detaillierte Angabe der Werte pro Jahr von 2020 bis 2029.

Die Berichtspflicht an die Europäische Kommission umfasst die Jahre 2020, 2025 und 2030. Als Basiswerte werden die Emissionen gemäß dem Szenario „with existing measures“ gemeldet, das vom Umweltbundesamt berechnet und anschließend publiziert wird. Sofern nach diesem Szenario nicht bereits die Ziele erreicht werden, wird im Luftreinhalteprogramm die Wirkung von zusätzlichen Maßnahmen dargestellt werden.

### **Zur Frage 4:**

- Wird bei der zukünftigen Berechnung der NOX-Werte nach wie vor der Abgasskandal als Rechtfertigung für erhöhte Werte angeführt und werden Sie auch in Zukunft eine Bereinigung der nationalen Werte auf Basis der angeführten Begründung in Brüssel fordern? Wird Österreich also auch für die Jahre 2017 und 2018 eine Bereinigung der Abgaswerte fordern?

Die Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe sieht in Artikel 5 die Möglichkeit vor, für die Beurteilung der Zielerreichung in der Inventur jene Berechnungsmethoden heranzuziehen, die auch der Zielfestlegung zugrunde liegen. Österreich wird im Hinblick auf die Einhaltung der – als Absolutmengen

festgelegten – bis 2019 geltenden Emissionshöchstmengen gemäß Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe diese Möglichkeit weiter in Anspruch nehmen und die von der Europäischen Kommission bereits anerkannten Berechnungsverfahren verwenden.

**Zur Frage 5:**

- Welche effizienten Maßnahmen werden Sie zur tatsächlichen Eindämmung der NO<sub>x</sub> Emissionen ergreifen und welche Reduktionen erwarten Sie sich von jeder dieser Maßnahmen? (Bitte um jeweils getrennte Ausführung).

Zur Erreichung der Ziele im Rahmen des Klima- und Energiepakets 2030 der Europäischen Union werden in Österreich wirksame Maßnahmen in allen Sektoren erforderlich sein. Der Verkehrssektor, der derzeit den größten Anteil an den nationalen Stickoxiden (NO<sub>x</sub>)-Emissionen hat, ist gemäß der #mission2030 - österreichische Klima- und Energiestrategie jener Sektor, der mit einer Minderung von mehr als sieben Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent am meisten zur Erreichung des Treibhausgasminderungsziels beitragen soll. Die Maßnahmen im Bereich Verkehrsverlagerung und saubere Mobilität werden parallel zur Minderung der Treibhausgasemissionen auch zu einer substantiellen Minderung der NO<sub>x</sub>-Emissionen führen.

Zusätzliche Maßnahmen, die im Zuge des nationalen Luftreinhaltegebots gemäß Emissionsgesetz-Luft 2018 zur Erreichung der Emissionsminderungsziele erforderlich sind, sind analog mit den Maßnahmen zur Erreichung der THG-Ziele zu betrachten.

**Zur Frage 6:**

- Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die erhöhten NO<sub>x</sub>-Werte der Euro Klassen 5 und 6 - Flotten, die noch länger im österreichischen Verkehr unterwegs sein werden - in den Griff zu bekommen?

Die Einhaltung der Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)-Grenzwerte liegt gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Bei Überschreitungen sind durch die Landeshauptleute Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen verkehrsorganisatorische sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus setzt sich – wie auch in der #mission2030 - österreichische Klima- und Energiestrategie ausgeführt – für eine Schwerpunktverschiebung bei den Neuzulassungen zu emissionsfreien Personenkraftwagen bereits bis 2030 ein. Als Beitrag zur Umsetzung des Leuchtturms 3 der #mission2030- österreichische Klima- und Energiestrategie zur Forcierung der Elektromobilität werden im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive 2019 und 2020 vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit

und Tourismus und vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemeinsam mit Importeurinnen und Importeuren von Automobilen und Zweirädern und dem Sportfachhandel Förderungen für die Anschaffung von E-Fahrzeugen angeboten.

**Zur Frage 7:**

- Wird es auch in Österreich Hardware-Nachrüstungen (etwa nachträglicher Einbau von SCR Katalysatoren samt AdBlue Tank) für Dieselfahrzeuge der Euro Abgasnorm 5 auf Kosten der Hersteller geben wie jetzt in Deutschland in den 15 am stärksten belasteten Städten?

Die diesbezügliche Zuständigkeit liegt beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

**Zur Frage 8:**

- Werden Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten bei moderneren Diesel-Autos der Euro Abgasnorm Euro 5 und Euro 6, die bereits eine AdBlue-Abgasreinigung haben, Software-Updates für eine optimalere Dosierung von AdBlue urgieren?

Eine optimale AdBlue-Dosierung muss im Rahmen der durchzuführenden Softwareupdates sichergestellt werden. Es obliegt der jeweils zuständigen Typenprüfbehörde, in diesem Fall wegen der hohen Zulassungszahl deutscher Fahrzeuge in Österreich vorwiegend dem Deutschen Kraftfahrt-Bundesamt, die Funktionstüchtigkeit der seitens der Hersteller entwickelten Lösungen zu prüfen und freizugeben.

**Zur Frage 9:**

- Bezogen auch auf alle weiteren Luftschadstoffe, welche Maßnahmen werden Sie zur Reduktion und zur Zielerreichung setzen? Welche dieser Maßnahmen werden noch in diesem Jahr umgesetzt, welche 2020?

Die Emissionen der meisten Luftschadstoffe sind in den vergangenen Jahrzehnten, beginnend mit den 1980er-Jahren, deutlich zurückgegangen. Sowohl bei den klassischen Luftschadstoffen wie Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>), flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC und Benzol), Kohlenmonoxid (CO) und Feinstaub (PM) als auch bei den Schwermetallen (wie Arsen, Kadmium, Nickel und Blei) und bei den persistenten organischen Schadstoffen (POPs wie Dioxine und PAHs) werden in der österreichischen Luftschadstoffinventur Rückgänge verzeichnet. Bei der Hälfte der in der Inventur erfassten Schadstoffe sind die Emissionen um mehr als die Hälfte zurückgegangen, wie zum Beispiel bei Blei mit über 90 Prozent und bei Schwefeldioxid mit über 80 Prozent Reduktion seit 1990.

Die Emissionsminderungsziele für 2020 werden bei den meisten Schadstoffen bereits eingehalten, allfällig notwendige Maßnahmen werden daher auf die Ziele für 2030 abstellen und sind mit Maßnahmen zur Erreichung der Energie- und Klimaziele kongruent. Elf Leuchtturmprojekte dienen als erste wesentliche Schritte zur Umsetzung der Klima- und Energiestrategie. Zentrale Elemente sollen noch in dieser Legislaturperiode zur Umsetzung gelangen. Die Leuchtturmprojekte reichen vom Verkehr (Förderung einer effizienten Güterverkehrslogistik, Stärkung des schienengebundenen öffentlichen Verkehrs, E-Mobilitätsinitiative) über Gebäude (Thermische Sanierung und erneuerbare Wärme) und Energieversorgung (100.000-Dächer-Photovoltaikprogramm, erneuerbarer Wasserstoff und Biomethan) bis hin zu Finanzierungsinstrumenten („Green Finance“) und Forschungsprogrammen.

Dem Sektor Landwirtschaft sind laut österreichischer Luftschadstoffinventur 2018 94 Prozent der Ammoniakemissionen zuzurechnen. Die Menge an Ammoniak war von 1990 bis 2016 relativ stabil. Der größte Anteil an Ammoniakemission mit 51 Prozent (2016) entstand dabei überwiegend bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern, gefolgt vom Wirtschaftsdüngermanagement im Stallbereich (Tierhaltung und Düngerlagerung) mit 43 Prozent der nationalen Ammoniakemissionen. Insbesondere im Bereich der Rinderwirtschaft hat sich die Umstellung auf Tierwohl-konforme Laufstallhaltung und Flüssigmistsysteme als emissionssteigernd erwiesen.

Bereits im laufenden österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014 bis 2020, werden umfassende Maßnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen angeboten. Dementsprechend existieren, neben einem entsprechenden Beratungsschwerpunkt zur Emissionsreduktion (z.B. stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen, Bauberatung), im Österreichischen Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) Förderungsmaßnahmen zur bodennahen Gülleausbringung und zur Weidehaltung, sowie betriebliche Investitionsförderungen zur Finanzierung von abgedeckten Güllelagern und zur Anschaffung von Maschinen zur bodennahen Gülleausbringung.

Darüber hinaus wurde gemäß Richtlinie (EU) 2016/2284 ein „Nationaler Ratgeber für die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zur Begrenzung der Ammoniakemissionen“ (<https://www.bmnt.gv.at/land/produktion-maerkte/klimawandel-risikomanagement-luftreinhaltung/Landwirtschaft-und-Luftschadstoffe.html>) unter Berücksichtigung des entsprechenden Verfahrenskodex der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen erarbeitet. Gleichfalls wurde mit dem Emissionsgesetz-Luft 2018 der Einsatz von Düngemitteln aus Ammoniumcarbonat verboten.

Auf Grundlage der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und des darauf basierenden Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/302 der Europäischen Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen wurde vom Umweltbundesamt ein „Leitfaden zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen – Intensivtierhaltung“ (<http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0636.pdf>) erarbeitet. Für Neuanlagen und wesentliche Änderungen sind diese Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen bereits in Geltung und werden auf alle Anlagen bis 21. Februar 2021 ausgedehnt.

Forschungsprojekte und Untersuchungen der Ressortdienststellen und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sollen neue Möglichkeiten zur Zielerreichung unter den spezifischen österreichischen Gegebenheiten für alle landwirtschaftlichen Produktionszweige abklären und aufzeigen.

Für die Zukunft kommt dem laufenden Reformprozess und der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik 2021 bis 2027 eine zentrale Rolle zu. Die Bestrebungen gehen dahin, Umweltziele im zukünftigen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums zu verankern und damit die Möglichkeiten zu schaffen, bestehende emissionsmindernde Maßnahmen nicht nur beizubehalten, sondern weiterzuentwickeln und gleichzeitig die Anreize zur Umsetzung und die Verbreitung entsprechender Kenntnisse und Techniken zu unterstützen.

Elisabeth Köstinger

